



Merkblatt Veteranenfahrzeuge

(Art. 220 Absatz 4 VTS¹, Art. 76a Absatz 1 VVV² sowie Artikel 24 Absatz 2 ARV 1³)

1. Als Veteranenfahrzeuge gelten **Motorfahrzeuge**, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren. Bei fehlenden Angaben zur ersten Inverkehrsetzung kann auf das Herstellungsjahr abgestürzt werden. In Abweichung zu den Weisungen über das Ausfüllen der Prüfungsberichte 13.20 A und 13.20 B (WPB) kann in Feld 36 des Fahrzeugausweises der 31. Dezember des Herstellungsjahres eingetragen werden;
 - b. die Fahrzeuge dürfen nur für rein private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten gegen Entgelt, die öffentlich angeboten werden und solche mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt eine Entschädigung zu entrichten ist, welche die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt.
 - c. die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich 3000 km (bzw. 60 Betriebsstunden) beschränkt;
2. **Anhänger** werden nur als Veteranenfahrzeuge zugelassen, wenn sie mit dem Zugfahrzeug mit Veteranenstatus in einer besonderen Verbindung stehen (z.B. Jeep-Anhänger) oder aus anderen Gründen besonders erhaltenswert sind (z.B. historische Wohnwagen). Im Übrigen gelten die Anforderungen in Ziffer 1. a., b. und d.
3. Das Ziehen von Anhängern (mit oder ohne Veteranenstatus) mit Veteranenfahrzeugen ist zulässig sofern Ziffer 1. b. und c. eingehalten werden.
4. Die Kantone entscheiden anlässlich einer Nachprüfung, ob die erwähnten Voraussetzungen eingehalten sind. Im Fahrzeugausweis wird «Veteranenfahrzeug» in der Rubrik «besondere Verwendung und als Ziffer 180 gemäss den Richtlinien Nr. 6 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) eingetragen. Das Datum der Erteilung des Veteranenstatus und der dannzumalige Kilometerstand (bzw. die Betriebsstunden) sind ebenfalls im Ausweis zu vermerken (ausgenommen Anhänger). Die Einhaltung der Anforderungen wird anlässlich der folgenden periodischen Nachprüfungen durch die Zulassungsbehörde überprüft. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt,
5. Die Zulassungsbehörde kann zusätzliche Verwendungsbeschränkungen im Fahrzeugausweis eintragen (z.B. die zulässige Anzahl Mitfahrer und befahrbare Strecken beschränken).

Erleichterung

- a. Die Nachprüfungsintervalle können bei Veteranenfahrzeugen bis auf 6 Jahre ausgedehnt werden.
- b. Ein Wechselschild kann für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden.